

Der Senator für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen der Sekundarstufe I
der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt
Frau Voß

Zimmer E. 104

T (0421) 361-6413

F (0421) 496-6413

E-Mail

sabine.voss@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mitteilung Nr. 26/2026

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

24-11

Bremen, 03.02.2026

Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe

hier: Eingaben in die Webanwendung, Härtefallanträge und Termine der Aufnahmeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Webanwendung Übergang 4 nach 5 für das Aufnahmeverfahren ist freigeschaltet. Diese Mitteilung soll Ihnen wichtige Erläuterungen zum Aufnahmeverfahren geben, die unbedingt beachtet werden müssen.

Eintragungen in die Webanwendung Übergang 4 nach 5

Komplettaufnahme:

Können entsprechend der Kapazitätsrichtlinie alle Schüler:innen pro Wahlgang aufgenommen werden, ist eine Komplettaufnahme möglich. Dazu klicken Sie bitte den Button Aufnahmewerkzeuge > Komplettaufnahme in der Webanwendung an. In diesem Fall muss über Härtefallanträge nicht entschieden werden.

Eine Anleitung dazu finden Sie hier:

[https://fachverfahren.bildung.bremen.de/wiki/%C3%9Cbergang_4_nach_5 -
_Wahlq%C3%A4nge_durchf%C3%BChren_in_derweiterf%C3%BChrenden_Schule#aktueller_Wahlgang](https://fachverfahren.bildung.bremen.de/wiki/%C3%9Cbergang_4_nach_5_-_Wahlq%C3%A4nge_durchf%C3%BChren_in_derweiterf%C3%BChrenden_Schule#aktueller_Wahlgang)

Aufnahmeverfahren:

Eine richterliche Auflage, der wir unbedingt Folge zu leisten haben, ist, dass ersichtlich sein muss, welche Schüler:in im jeweiligen Schritt aufgenommen wurde.



Es muss deshalb bei dem Merkmal „AUFNAHMEWERT“ der richtige Schritt ausgewählt werden. Diese sind im Folgenden:

- 1 - H - : Härtefall
- 2 - F - : Fremdsprache besonderes Sprachangebot
- 3 - S - : Sportkaderklasse
- 4 - L - : Leistungskriterium
- 5 - Z - : zugeordnete Grundschule
- 8 - R - : Rest-Los (nicht zugeordnete Grundschule bzw. nicht über Regelstandard)

Im jeweiligen Aufnahmeprotokoll ist dies ebenfalls ersichtlich.

Im Feld „WARTELISTENPLATZ“ muss die Zahl des jeweiligen Wartelistenplatzes eingetragen werden. Für jede:n erfolglose:n Bewerber:in muss ein Wartelistenplatz vergeben werden. Sollte Ihre Schule bereits in der Erstwahl überangewählt sein, so müssen nichtsdestotrotz auch für die Zweit- und Drittwahlen die jeweiligen Wartelistenplätze ermittelt werden. Zur Bildung der Warteliste wird für die Oberschulen in der Reihenfolge zuerst in der Gruppe der zugeordneten Grundschulen und dann in der Gruppe der nicht zugeordneten Grundschulen gelöst. Bei den Gymnasien wird zuerst in der Gruppe des Leistungskriteriums und danach in der Gruppe der restlichen Anwahlen gelöst.

Für die Eingabe in die Webanwendung bedeutet dieses, dass für jede Los-ID (Schüler:in) eine Eintragung erfolgen muss. Entweder muss im Feld „AUFNAHMEWERT“ ein Schritt ausgewählt oder im Feld „WARTELISTENPLATZ“ eine Zahl eingetragen werden. In den späteren Aufnahmebescheiden wird den Eltern der jeweilige Wartelistenplatz der Erst-, Zweit- bzw. Drittwahl mitgeteilt.

Grundsätzliche Informationen für das Aufnahmeverfahren

Grundlage für das Aufnahmeverfahren ist die „Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen“ vom 27. Januar 2016 in der Fassung vom 12. Dezember 2018 und der Mitteilung 16/2026 (Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Januar 2026 (Kapazitätsrichtlinie)).

Die an Ihrer Schule zur Verfügung stehenden Schüler:innenplätze für das Aufnahmeverfahren der Regelschüler:innen finden Sie in der Webanwendung (Wahlgänge durchführen > Übersicht).

Eine Anleitung finden Sie hier:

https://fachverfahren.bildung.bremen.de/wiki/%C3%9Cbergang_4_nach_5_-_Wahlg%C3%A4nge_durchf%C3%BChren_in_der_weiterf%C3%BChrenden_Schule#aktueller_Wahlgang

Auch die **Privatschulen sind den öffentlichen Oberschulen zugeordnet**. Dieses bitte unbedingt beachten. Eine Liste der Zuordnung der privaten Grundschulen zu den öffentlichen Oberschulen finden Sie in der Kapazitätsrichtlinie oder in der Broschüre „Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe“. Diese ist auf der Startseite der Webanwendung verlinkt. Sie finden diese Informationen auch in der Webanwendung unter SEK I Schule > Informationen (gilt nur für Oberschulen).

Die jeweiligen Protokolle zum Aufnahmeverfahren finden Sie in der SDP.Online unter Infos & Service > Formulare > Übergang von Klasse 4 nach 5. Ebenso finden Sie dort die Anlagen, diese sind Bestandteil der Protokolle und müssen ebenfalls ausgefüllt werden.

Die Gesamtschüler:innenvertretung, der Zentralelternbeirat und der Beirat des jeweiligen Stadt- oder Ortsteils können je ein Mitglied als Beobachter:in des Aufnahmeverfahrens entsenden. Dies gilt aus Datenschutzgründen nicht für die Beratung der Härtefallanträge.

Härtefallanträge

Die eingereichten Härtefallanträge müssen von der Schulleiterin bzw. von dem Schulleiter nach Beratung mit einem/einer Elternvertreter:in vorberaten und nach der Zustimmung der Fachaufsicht beim Senator für Kinder und Bildung von der Schule beschieden werden. Das allgemeine Verwaltungsrecht schreibt vor, dass auf einen Antrag ein Bescheid erfolgen muss. Um Irritationen bei den Eltern zu vermeiden, wird bei einer Komplettaufnahme oder einer Aufnahme des Kindes im regulären Aufnahmeverfahren auf den gesonderten Bescheid zum Härtefallantrag verzichtet.

Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht haben in den letzten Aufnahmeverfahren beanstandet, dass Härtefälle (insbesondere Geschwisterkind-Härtefälle oder die bedingten Härtefälle bei Zwillingen) zu großzügig bewilligt worden seien und keine ausreichenden Nachweise für die vorgetragenen Härtegründe vorgelegt hätten. Bitte stellen Sie sicher, dass über Härtefälle grundsätzlich äußerst restriktiv entschieden wird und eine ausführliche Dokumentation mit gründlicher Abwägungen der einzelnen Argumente gewährleistet ist. Fehlentscheidungen führen in der Regel zu Aufnahmen über Kapazität für Ihre Schule und zu erheblichen Kosten für den Senator für Kinder und Bildung!

Die maximal 10 % der zur Verfügung stehenden Plätze für Härtefälle sind **keine** Sollgröße, sondern eine Höchstgrenze, d. h. sie sollen in der Regel nicht ausgeschöpft werden! Auch bei der Geschwisterkindregelung müssen sehr strenge Maßstäbe gesetzt werden. Die Gründe müssen ausführlich dargelegt werden. Insbesondere reicht die Konstellation Geschwisterkind, allein-erziehender und zugleich berufstätiger Elternteil so pauschal nicht aus; es müssen hier sehr genaue Angaben zu dieser Konstellation vorliegen (z. B. anderer Elternteil lebt weit entfernt, es besteht kein Kontakt o. Ä.) bzw. weitere erschwerende Umstände hinzukommen (nähere Erläuterungen dazu siehe Broschüre „Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe“). Diese ist auf der Startseite der Webanwendung verlinkt.

Bei Zwillingen ist ein (bedingter) Härtefall auch nur dann gegeben, wenn die Nichtaufnahme des anderen Zwillings zu familiären Problemen führen würde; es muss auch hier sehr konkret und nachvollziehbar der Härtefall begründet werden; z. B. getrenntlebende Eltern und Wechselmodell reicht pauschal nicht aus. Aber Achtung: In dem Fall realisiert sich der Härtefall erst dann, wenn einer der Zwillinge ausgelost wird; es muss also auf die Lose der Zwillinge manuell die ID des jeweils anderen Zwillings mit aufgeschrieben werden, so dass beide gleichzeitig aufgenommen werden. Dies geht aber auch nur dann, wenn die 10%-Quote für Härtefälle die Aufnahme eines weiteren Kindes als Härtefall (das andere ist ja ausgelost worden) noch zulässt. Außerdem muss in der Regel am Gymnasium das Leistungskriterium beider Zwillinge beachtet werden (dann, wenn es schon für die Gruppe der Bewerber:innen mit Leistungen über Regelstandard nicht genug Plätze gibt).

Die Bewilligung eines Härtefallantrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Senators für Kinder und Bildung (§ 8 Absatz 5 Satz 2 Aufnahmeverordnung).

Als Anlage füge ich ein Muster für einen negativen Bescheid bei. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist in diesem Bescheid nicht notwendig, da ein eventueller Widerspruch gegen die Nichtanerkennung als Härtefall im Rahmen des Widerspruchs gegen die Nichtaufnahme an der Wunschschule vorzutragen ist. Wenn Kinder von abgelehnten Härtefallanträgen im regulären Aufnahmeverfahren aufgenommen werden, wird auf einen Ablehnungsbescheid verzichtet, um Irritationen bei den Eltern zu vermeiden.

vermeiden. Bitte verschicken Sie die Bescheide bezüglich der Härtefallanträge am **08.04.2026**, um einen möglichst zeitgleichen Versand mit den Aufnahme- bzw. Zuweisungsbescheiden zu gewährleisten.

Zur Identifikation der einzelnen Härtefälle schicken Sie mir bitte die Namen (des Kindes) der Ihnen vorliegenden Härtefallanträge. Ich werde die Liste um die dazugehörige Los-ID ergänzen und direkt an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter mailen, so dass Sie die jeweiligen Lose heraussortieren können.

Ausdruck der Lose

Die Privatschulen melden bis zum 15. Februar, welche Kinder an der jeweiligen Schule aufgenommen worden sind und ob Verzichtserklärungen der Erziehungsberechtigten vorliegen. Bei Doppelanmeldung und Verzichtserklärung werden diese Kinder wieder aus der Webanwendung für das Aufnahmeverfahren gelöscht. Deshalb bitte die Lose für das Aufnahmeverfahren erst ausdrucken, wenn Sie die **Freigabe** per E-Mail bekommen haben.

Bitte denken Sie daran, dass die Lose nicht auf durchschimmerndem Papier ausgedruckt werden. Ferner müssen die Lose, bevor sie in einen blickdichten und abgedeckten Lostopf gelegt und ordentlich durchmischt werden, unbedingt **zwei Mal** gefaltet werden. Es muss auf eine gleichmäßige Faltung aller Lose geachtet werden.

Termine für das Aufnahmeverfahren

		Eingabeende in die Webanwendung
Erstwahlverfahren	Dienstag, 03.03.2026	Mittwoch, 04.03.2026, 12:00 Uhr
Zweitwahlverfahren	Montag, 09.03.2026	Dienstag, 10.03.2026, 12:00 Uhr
Drittwahlverfahren	Freitag, 13.03.2026	Freitag, 13.03.2026, 12:00 Uhr

Alle Termine sind Pflichttermine. Ich bitte um strikte Beachtung, um die Rechtssicherheit des Verfahrens zu gewährleisten.

Nachrückverfahren (Pflege der Warteliste und der Liste der aufgenommenen Regelschüler:innen)

In der Webanwendung gibt es den Tab „Durch Schule aufgenommene Regelschüler*innen“ und den Tab „Warteliste“. Melden Eltern den Schulplatz wieder ab, muss bei diesen Kindern in der Liste der aufgenommenen Regelschüler*innen das Icon „auf Aufnahmeplatz verzichtet“ angeklickt werden und der/die Nächste der Warteliste muss nach Rücksprache mit den Eltern aufgenommen werden, indem in der Warteliste auf das Icon „Schüler*in zur Aufnahmeliste hinzufügen“ geklickt wird. Bitte informieren Sie die ursprüngliche Aufnahmeschule von dieser Veränderung.

Eine Anleitung finden Sie hier:

[https://fachverfahren.bildung.bremen.de/wiki/%C3%9Cbergang_4_nach_5 -
_Ergebnis_in_der_weiterf%C3%BChrenden_Schule](https://fachverfahren.bildung.bremen.de/wiki/%C3%9Cbergang_4_nach_5_-_Ergebnis_in_der_weiterf%C3%BChrenden_Schule)

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Anlage

gez. Voß